

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen KommMit – für Migranten und Flüchtlinge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 1 a Selbstverständnis des Vereins

Der Verein verwirklicht seine Ziele und Zwecke auf der Grundlage der christlichen Normen und Werte gemäß § 2 der Satzung (Anlage 1) des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) und der diese tragenden evangelischen Kirchen und Körperschaften.

Der Verein beabsichtigt Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not zu helfen. Er schließt niemanden dabei aus und vollzieht sein Wirken in Wort und Tat.

Der Verein beabsichtigt als Teilkörperschaft bzw. eigenständige Organisation innerhalb der DWBO aufgenommen zu werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Maßnahmen und die Durchführung von Aktivitäten die der Förderung der Bildung, der psychosozialen Arbeit und der Integration von Migrantinnen und Migranten in unsere Gesellschaft dienen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende konkrete Maßnahmen und Projekte verwirklicht:

- * Durchführung von Sprachkursen, berufsorientierenden Kursen und berufsvorbereitenden Kursen einschließlich Praktika, Bewerbungstrainings und Exkursionen. Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen.
- * Nachhilfeunterricht, der in Gruppen oder individuell angeboten wird.
- * Mediation und Unterstützung bei Konflikten an Schulen und Ausbildungsstellen.
- * – Soziale Beratung und Unterstützung von Eltern bei erzieherischen, sozialen und kulturellen Konflikten.
- * Durchführung von Veranstaltungen, in denen die jungen Menschen über die Kulturen, Sitten und Gebräuche in ihren Heimatländern informieren können.
- * Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Organisationen und öffentlichen Trägern auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung und der Förderung der Integration.
- * Aufbau und Betreiben von psychosozialen Projekten zur Unterstützung von Migranten/innen zur Bewältigung ihres Alltags (insbesondere durch Vermittlung von Dolmetschern, Begleitung zu Behörden usw.).
- * Aufbau und Betrieb von Projekten zur psychologischen Beratung und Stabilisierung, zur Durchführung von niedrighwelligen psychotherapeutischen Gruppen und von Psychotherapien.
- * Aufbau, Förderung und Betreiben von Selbsthilfe- und Hilfestrukturen für psychosozial beeinträchtigte Menschen.
- * Tätig werden als Vormundschaftsverein für Minderjährige und Betreuungsverein für Migranten/innen.
- * Konzipierung, Organisation und Durchführung von internationalen Bildungsprogrammen

und Begegnungen mit dem Ziel der Darstellung und Vermittlung der kulturellen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage der Völker und Staaten. Ziel ist die Werbung um Völkerverständigung und Respektierung bestehender Unterschiede. Beteiligung am internationalen Dialog über die Einheit Europas und die Aussöhnung zwischen den Völkern.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg, schlesische Oberlausitz e.V. das es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich im Sinne der Vereinsziele engagieren möchte und kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod

(4) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus und trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
(s.o.)

(6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, mindestens zwei Stellvertreter/innen und der/die Kassenwart/in. Zwei von ihnen vertreten den Verein jeweils gemeinsam sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Sollte mindestens 1 Mitglied eine schriftliche, geheime Abstimmung wünschen, so hat die Mitgliederversammlung diesem Wunsch Rechnung zu tragen.

(3) Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über das Zustandekommen von Vorstandssitzungen, über die Führung eines Vorstandsbuches, sowie über die Beschlussfassung des Vorstandes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

(6) Der Vorstand kann Satzungsänderungen die durch das Registergericht oder durch das Finanzamt für Körperschaften als notwendig erachtet werden, ohne die Einberufung einer Vereinsversammlung selbständig durchführen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung Leitenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der

Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff.).

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.12.2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 07. Juli .2016

Joachim Rüffer
Vorstand

Siegfried Pöppel
Vorstand